

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 268/67

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Laura L. [REDACTED] geb. R. [REDACTED] E. [REDACTED] W. [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Wieder-
gutmachungsamt Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

13

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin befand sich 1944 im achten Jahr ihres Volksschulbesuchs auf der sechsten Klasse. Sie hätte die Schule im Frühjahr 1945 verlassen müssen. Im November 1944 wurde sie zur Sterilisierung als Zigeunerin in ein Krankenhaus verbracht; den hierdurch unterbrochenen Schulbesuch hat sie nicht wiederaufgenommen. Das Berufungsgericht hat einen geringfügigen Ausbildungsschaden (§§ 115, 64 BEG) darin erblickt, daß die Klägerin das sechste Volksschuljahr aus Verfolgungsgründen nicht vollenden konnte, und hat einen Entschädigungsanspruch (§ 116 BEG) verneint.

Diese Rechtsauffassung ist mit Rechtsgründen nicht angreifbar; sie bedarf keiner Bestätigung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen